

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
16-1059/188/98

Dresden, 27. Mai 2026

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Alexander Dierks  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD-Fraktion)**

**Drs.-Nr.: 8/6799**

**Thema: Auslandsspionage via Kameratechnik durch chinesische Unternehmen und Nachrichtendienste**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen informiert regelmäßig unter der Rubrik ‚Spionage in Politik und Wirtschaft‘ über chinesische Auslandsspionage, so auch im Verfassungsschutzbericht 2024 unter Punkt III.2.1.2. Deutsche und internationale Medien berichten, dass insbesondere vernetzte Geräte wie WLAN-Kameras ein Sicherheitsrisiko darstellen können. Hauptproblem sind Schwachstellen, über die Hacker Geräte übernehmen oder Daten abgreifen oder die Geräte selbst. Im Fokus stehen Datenschutz, mögliche Einflussnahme durch Hersteller sowie geopolitische Abhängigkeiten bei Technik aus China.<sup>1</sup>“

<sup>1</sup><https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/sicherheit-geheim-dienste-warnen-vor-massiven-cyberangriffen-aus-china/100219135.html>  
<https://table.media/china/news/ueberwachung-uguren-verband-klagt-gegen-kamera-hersteller> <https://www.theguardian.com/technology/2026/apr/23/china-cyber-hacker-using-everyday-devices-hack-uk-firms>“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Was ist der Staatsregierung zu den aktuellen Vorwürfen und Sicherheitswarnungen im Zusammenhang mit (preiswerter) chinesischer (WLAN-)Kameratechnik bekannt, insbesondere hinsichtlich möglicher Spionage-, Datenabfluss- oder Missbrauchsrisiken?**

Dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen liegt ein gemeinsamer Sicherheitshinweis des britischen National Cyber Security Centre (Advisory: Defending against China-nexus covert networks of compromised

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

devices), der Bundesbehörden Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst und Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik sowie weiterer ausländischer Nachrichtendienste vom 23. April 2026 vor.

In diesem Sicherheitshinweis werden die Risiken kompromittierter Netzwerke von Routern, IoT-Geräten und Smart Devices beschrieben, die von staatlich unterstützten chinesischen Cyberakteuren für Cyberangriffe genutzt wurden. Es werden des Weiteren Maßnahmen zum Schutz erklärt, und die Gruppierungen Volt Typhoon und Flax Typhoon werden darin als staatlich finanzierte chinesische Cyberakteure benannt. Die verdeckte Nutzung dieser weitreichenden Netzwerke kompromittierter Geräte wird als bedeutende Veränderung der taktischen Vorgehensweise staatlich unterstützter Cyberakteure bewertet.

Daraus abgeleitet stellen Sicherheitslücken im sogenannten „Internet of Things“ (IoT), also der Vernetzung physischer Objekte mit dem Internet, um Daten zu sammeln, auszutauschen oder Aktionen zu automatisieren, ein generelles Problem dar. Sicherheitslücken in IoT-Geräten können die in § 3 Absatz 1 Sächsisches Informationssicherheitsgesetz benannten Schutzziele der Informationssicherheit durch Aktivitäten unbefugter Akteure in besonderem Maße gefährden.

#### **Frage 2:**

**Wie viele Fälle/Aktivitäten in Sachsen sind der Staatsregierung bekannt geworden, in denen es Hinweise auf spionagerelevante Sachverhalte im o.g. Bereich mit Ursprung chinesischer Unternehmen und Nachrichtendienste gab? (Bitte einzeln nach Anzahl, Bereich und Spionageopfer auflisten)**

Von einer Beantwortung wird abgesehen, da überwiegende Belange des Geheim-schutzes (Artikel 51 Absatz 2 Sächsische Verfassung) entgegenstehen. Eine Beantwortung würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge oder die Ressourcen der nachrichtendienstlichen Bearbeitung ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden.

Generell haben Cyberangriffe sowie Spionage- und Sabotageaktivitäten fremder Mächte aufgrund der geostrategischen und geopolitischen Lage Deutschlands in Europa in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Die geopolitischen Veränderungen sind insbesondere für die (Inlands-)Nachrichtendienste des Bundes und der Länder eine spezielle Herausforderung im Hinblick auf ihre Aufklärungsarbeit geworden, weil jüngste Erfahrungen verdeutlichen, dass mithilfe von Cyberangriffen ggf. auch eine Destabilisierung Deutschlands und seiner verfassungsgemäßen Institutionen bezweckt werden soll. Daher wäre eine umfassende oder auch nur teilweise Beantwortung der konkreten Frage mit dem allgemeinen Staatswohl nicht vereinbar.

Es handelt sich um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit Nummer 3.2 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschluss-sachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jh. 2008) als Verschluss-sache eingestuft wurden. Die Einstufung erfolgte zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des LfV Sachsen. Eine solche mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die

Abwägung ergab, dass dem Geheimschutz Vorrang vor dem Informationsanspruch des Abgeordneten zukommt.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Regierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt wird.

**Frage 3:**

**Wie viele solcher Geräte wurden nach Sachsen verkauft/importiert bzw. werden nach Kenntnis der Staatsregierung in Sachsen in öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen der kritischen Infrastruktur und im privaten Bereich ungefähr genutzt? (Soweit Informationen bestehen, bitte aufschlüsseln, ob und in welchem Umfang bestimmte Hersteller, Modelle oder Softwarekomponenten solcher Kameras oder anderer Technik betroffen bzw. als besonders risikobehaftet bekannt sind bzw. eingestuft werden)**

Die Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Der Fragesteller begehrt mit seiner Frage Auskunft über die (Gesamt-)Zahl der nach Sachsen verkauften/importierten bzw. in öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen der kritischen Infrastruktur und im privaten Bereich ungefähr genutzten Geräten im Sinne vorangehenden Fragestellungen.

Die Antwortpflicht der Staatsregierung ist in der Weise begrenzt, dass sie nur zu solchen Angelegenheiten Auskunft geben muss, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Sie muss nicht außerhalb ihres Verantwortungsbereiches Rede und Antwort stehen. Diese Beschränkung ergibt sich daraus, dass das Fragerecht des Abgeordneten dazu dient, den Mitgliedern des Parlaments die Informationen zu verschaffen, die sie zu einer wirksamen Kontrolle der Staatsregierung und Verwaltung benötigen (Sächs-VerfGH, Urteil vom 22. April 2004 – Vf. 44I-03 –). Außerhalb des Verantwortungsbereiches der Staatsregierung liegen die von der Frage erfassten Geräte in Unternehmen der kritischen Infrastruktur, diejenigen im privaten Besitz sowie die in öffentlichen Einrichtungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Staatsregierung fallen.

Auch eine Teilantwort, bezogen allein auf den Zuständigkeitsbereich der Staatsregierung (sofern überwiegende Belange des Geheimschutzes nicht entgegenstehen) unterbleibt, da keine Pflicht zu Teilantworten besteht, wenn diese erkennbar dem Informationsinteresse des Antragstellers nicht genügen. Das ist insbesondere der Fall, wenn, wie bei dieser Frage, nach einer Gesamtzahl gefragt ist.

Eine Antwort (unter Berücksichtigung überwiegender Belange des Geheimschutzes) würde aus einer mehr oder weniger willkürlichen oder repräsentativen Teilauswertung des verfügbaren Zahlenmaterials bestehen (SächsVerfGH, Urteil vom 11. April 2018 – Vf. 77-I-17 –, S. 8).

**Frage 4:**

**Welche Abwehr- und Schutzstrategien verfolgt die Staatsregierung, um mögliche Spionage- und Ausspähungsrisiken durch entsprechende Kamertechnik und vergleichbare Geräte zu minimieren, insbesondere in Behörden, Unternehmen und Einrichtungen der kritischen Infrastruktur?**

**Frage 5:**

**Wie viele Sicherheitspartnerschaften hat das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen mit sächsischen Unternehmen in den letzten fünf Jahren abgeschlossen? (Bitte einzeln nach Jahr, Anzahl, Wirtschaftsbereich, Forschungsbereich aufschlüsseln)**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Im Rahmen des präventiven Wirtschaftsschutzes ist es Aufgabe des LfV Sachsen, relevante Informationen aus dem Verfassungsschutzverbund so aufzuarbeiten, dass sie für Unternehmen, Forschungseinrichtungen und öffentliche Stellen nutzbar sind.

Das LfV Sachsen bietet dabei unter anderem allen Behörden, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Betreibern kritischer Infrastruktur in Sachsen zum Schutz vor Auslandsspionage Unterstützung an. Dafür geht das LfV Sachsen auf potentiell gefährdete Einrichtungen zu. Bestandteile können Vorträge, Individualberatungen, Onlineangebote und Broschüren sein. Dazu gehört auch die anlassbezogene Weitergabe von Analysen und Handlungsempfehlungen zu im Verfassungsschutzverbund bekannt gewordenen elektronischen Angriffen. Darüber hinaus unterstützt das LfV Sachsen alle Interessenten bei der Analyse ihrer Einrichtungen auf spionagerelevante Schwachstellen, bei der Entwicklung individueller Abwehrlösungen und bei der Aufklärung von Verdachtsfällen.

Der Begriff der „Sicherheitspartnerschaft“ ist demnach programmatisch-appellierender Natur, so dass eine konkrete Zahl von Sicherheitspartnerschaften nicht angegeben werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

  
Armin Schuster